

CLEARED TO SNOW-LAND

geöffnet:

26.12.05 – 31.03.06/PPR



Ein Stück Luftfahrergeschichte wird lebendig. Südlich der Asphaltpiste des Flugplatzes Zell am See wurde eine Schi-Landefläche für Gleitkufen-Flugzeuge errichtet.

Luftfahrer Nostalgie spüren. Den sanften Übergang vom Fliegen zum Gleiten bei der Schi-Landung erleben. Schnee beim Start aufwirbeln, wie einst die Pioniere in ihren fliegenden Kisten oder die berühmten Schweizer Gletscher-Piloten. Und dabei nicht auf das umfangreiche Angebot eines modernen Flugplatzes verzichten müssen:

Neu und einzigartig. Ein WinterAIRlebnis in Zell am See.

Und so einfach geht's:

Sie füllen das im Anhang befindliche Anmeldeformular aus und senden oder faxen (0043 6542 56041-41) es uns. Die Schi-Landefläche ist PPR – d.h. Sie rufen uns einfach vor Ihrem Anflug an.

Für die Nutzung der Infrastruktur des öffentlichen Flugplatzes stellen wir für die Anflug-Landung € 15,- und für Folgelandungen am selben Tag € 10,- (für Gleitkufen-LFZ bis 1.000 kg MTOW) in Rechnung.

Glück ab – gut Schi-Land!

Ihr Team vom
Flugplatz Zell am See

Powered by



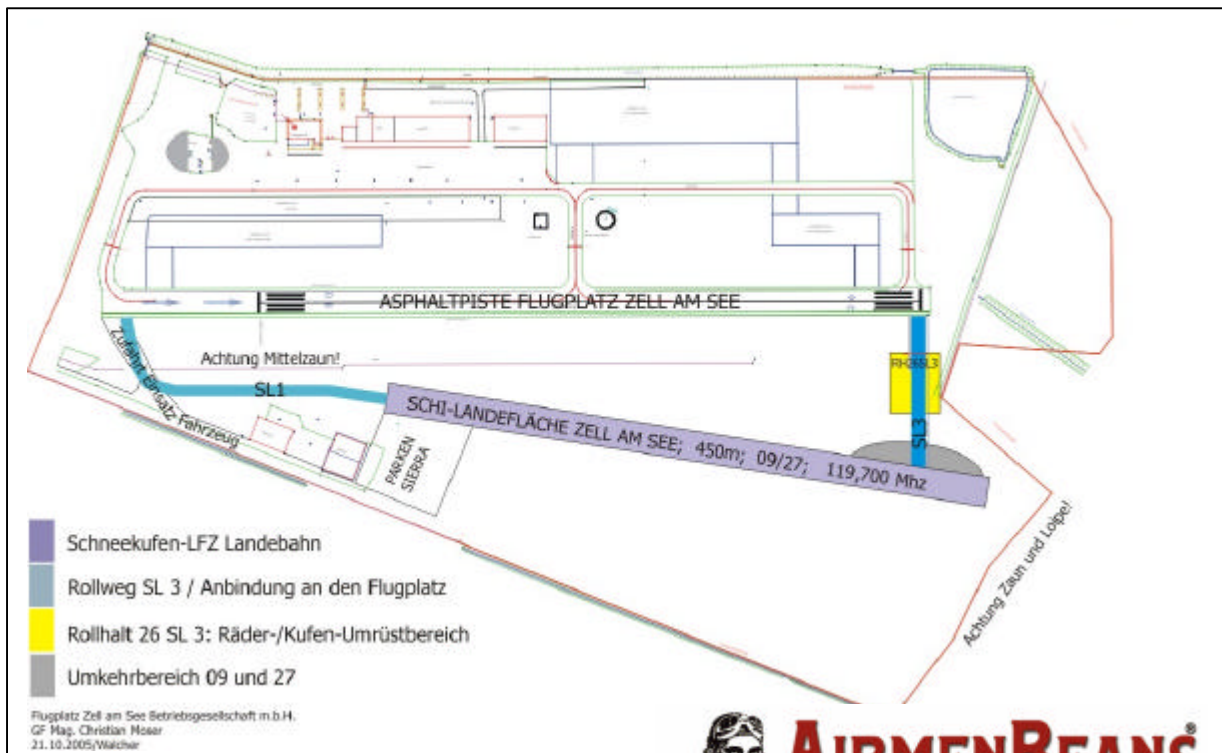
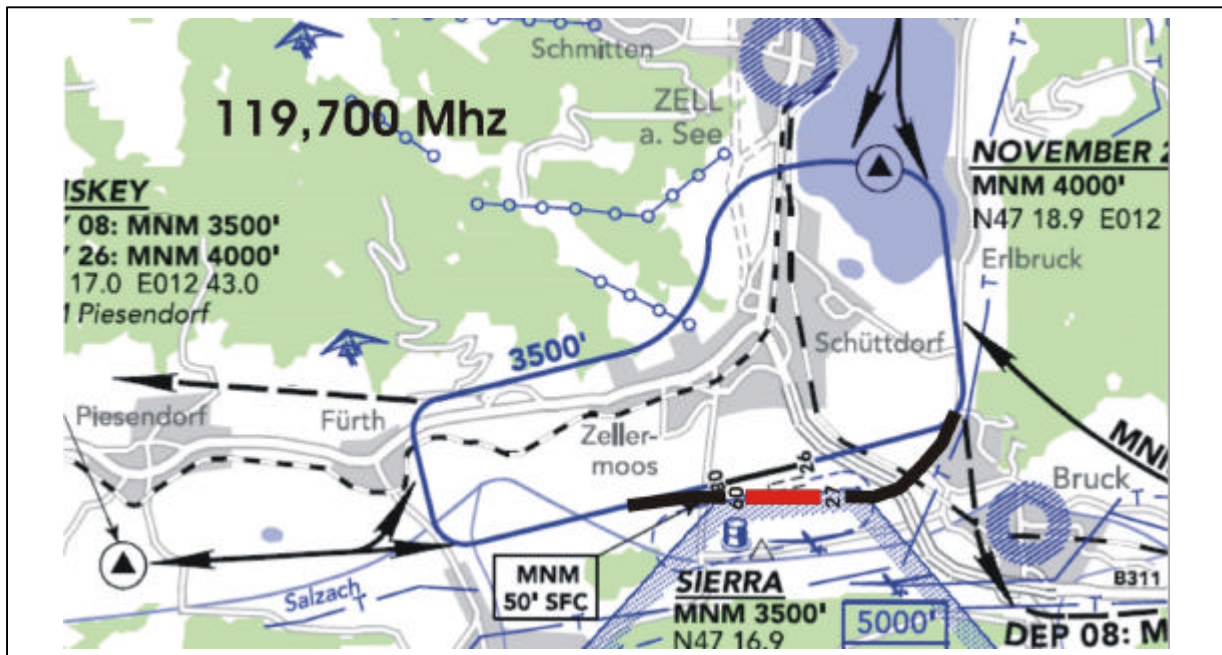
Näheres siehe <http://www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf>

Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m.b.H.

Kaprunerstraße 15 · A-5700 Zell am See · Tel. 0043(6542)56041-0 · Fax DW – 41 · www.flugplatz-zellamsee.at
office@flugplatz-zellamsee.at · Bankhaus Spängler & Co AG, Kto 00500315770 · BLZ 19530 · IBAN: AT761953000500315770
Firmenbuch Salzburg FN 32866h · UID-Nr.: ATU41836000 · FLUGPLATZ ZELL AM SEE BETR GMBH · DVR-NR.: 1018281

AN-/ABFLUG & LAGEPLAN

Schi-Landefläche Zell am See



Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m.b.H.

Kaprunerstraße 15 · A-5700 Zell am See · Tel. 0043(6542)56041-0 · Fax DW – 41 · www.flugplatz-zellamsee.at
office@flugplatz-zellamsee.at · Bankhaus Spängler & Co AG, Kto 00500315770 · BLZ 19530 · IBAN: AT761953000500315770
Firmenbuch Salzburg FN 32866h · UID-Nr.: ATU41836000 · FLUGPLATZ ZELL AM SEE BETR GMBH · DVR-NR.: 1018281

ANFLUG- FOTOS



Schi-Landefläche Zell am See



ANFLUG AUF 09 SCHNEE



ANFLUG AUF 27 SCHNEE



Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m.b.H.

Kaprunerstraße 15 · A-5700 Zell am See · Tel. 0043(6542)56041-0 · Fax DW – 41 · www.flugplatz-zellamsee.at
office@flugplatz-zellamsee.at · Bankhaus Spängler & Co AG, Kto 00500315770 · BLZ 19530 · IBAN: AT761953000500315770
Firmenbuch Salzburg FN 32866h · UID-Nr.: ATU41836000 · FLUGPLATZ ZELL AM SEE BETR GMBH · DVR-NR.: 1018281

ANMELDUNG

(Ansuchen) zur

BENUTZUNG

der Schi-Landefläche Zell am See



Familienname Vorname, Titel	Mail-Adresse, Tel. Nummer
Nation-PLZ Ort, Strasse Hausnummer	
Luftfahrerschein (Art, ausstellende Behörde, Schein Nr.)	
Ich möchte die Schi-Landefläche mit nachstehenden Gleitkufen-Luftfahrzeugen benutzen (Kennzeichen, Muster):	
<p>Die Schi-Landefläche ist während der Betriebszeiten des Flugplatzes Zell am See von Dezember bis März nur auf Basis PPR ohne jedweden Rechtsanspruch geöffnet. Vor erstmaliger Benutzung ist die Übersendung dieser Anmeldung zwingend erforderlich. Bitte ausgefüllt und unterfertigt an 0043 6542 56041-41 faxen. Die Schi-Landefläche ist nicht Bestandteil des öffentlichen Flugplatzes (sondern Außenlandefeld) und unterliegt deren Benutzung nicht den ZFBB (und der Tarifordnung); für deren Benutzung wird kein Entgelt (Landegebühr) berechnet. Hiervon unberührt ist die Verrechnung einer Infrastrukturnutzungsgebühr für den öffentlichen Flugplatz (gem. Punkt 6.2 der TO). Procedures siehe http://www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf</p>	
Ich erkläre hiermit für mich und meine Rechtsnachfolger (unter gleichzeitigem Widerrufsverzicht) auf jedwede Ansprüche in einem (Sach- und/oder Personen-)Schadensfall im Zusammenhang mit der freiwilligen Überlassung der o.g. Schi-Landefläche gegenüber allen an der Liegenschaft Berechtigten (Platzhalter, Eigentümer u.a.) sowie gegenüber deren Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter u.a.) und deren Geschäftsfreunde (ibs. Flugplatzbenutzer u.a.) zu verzichten. Für den Fall irgendwelcher Ansprüche geschädigter Dritter an Genannte erkläre ich ausdrücklich diese schad- und klaglos zu halten. Ich erkläre weiters alle Gefahren und Risiken solcher Schi-Außenlandungen zu kennen und damit vertraut zu sein. Ich verstehe die volle Bedeutung und alle Auswirkungen dieser Erklärung und der darauf aufbauenden Vereinbarungen. Letztlich erkläre ich die verbindliche Kenntnisnahme aller für die Außenlandung ergangenen behördlichen Auflagen (Bescheid im Anhang unter http://www.flugplatz-zellamsee.at/schi-landeflaeche.pdf).	
Ort, Datum	Unterschrift

Powered by



Flugplatz Zell am See Betriebsgesellschaft m.b.H.

Kaprunerstraße 15 · A-5700 Zell am See · Tel. 0043(6542)56041-0 · Fax DW – 41 · www.flugplatz-zellamsee.at
office@flugplatz-zellamsee.at · Bankhaus Spängler & Co AG, Kto 00500315770 · BLZ 19530 · IBAN: AT761953000500315770
Firmenbuch Salzburg FN 32866h · UID-Nr.: ATU41836000 · FLUGPLATZ ZELL AM SEE BETR GMBH · DVR-NR.: 1018281

ZAHL

20505-78/1321/3-2005

DATUM

22.12.2005

FANNY-VON-LEHNERT-STRASSE 1

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Flugplatz Zell am See Betriebs-GmbH, Zell am See;
Luftfahrtrechtliche Bewilligung gemäß § 9 Luftfahrtgesetz 1957
Beilage: 1

TEL (0662) 8042 - 3472

FAX (0662) 8042 - 3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

BESCHEID

Die Flugplatz Zell am See Betriebs-GmbH, Zell am See, hat mit dem Schreiben vom 03.12.2005, beim Amt der Salzburger Landesregierung den Antrag um Erteilung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung zur Durchführung einer unbestimmten Anzahl von Außenlandungen und Außenstarts mit Luftfahrzeugen die mit Schiern bzw. mit so genannten Schneekufen (anstelle von Fahrwerksrädern) ausgestattet sind, für den Zeitraum von 01.12.2005 bis 31.03.2006, im Bereich des Segelfluggeländes des Flugplatzes Zell am See, eingebracht.

Die Landeshauptfrau von Salzburg entscheidet überdiesen Antrag mit folgendem

Spruch

I. Die Landeshauptfrau von Salzburg erteilt hiermit der Flugplatz Zell am See Betriebs-GmbH, Zell am See, gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes 1957 die

luftfahrtrechtliche Bewilligung

zur Durchführung einer unbestimmten Anzahl von Außenlandungen und Außenstarts mit Luftfahrzeugen die mit Schiern bzw. mit so genannten Schneekufen (anstelle von Fahrwerksrädern) ausgestattet sind, für den Zeitraum ab Erlass dieses Bescheides bis

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • ABTEILUNG 5: GEWERBE- UND VERKEHRSRECHT

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Q:\20505\Mair\2005\Bescheide\78-1321-3FlugplatzZellamSeedoc.doc

31.03.2006, im Bereich der im beiliegenden Plan schraffiert eingezeichneten Fläche des Flugplatzes Zell am See.

Zusätzlich ist diese Bewilligung an die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehenden **Bedingungen** und **Auflagen** gebunden:

1. Jede Landung und jeder Abflug darf nur nach erfolgter Zustimmung der Betriebsleitung des Flugplatzes Zell am See durchgeführt werden.
2. Jede Landung darf erst nach Bekanntgabe der Luftfahrzeugdaten (Marke, Typ, Kennzeichen) als auch der Pilotendaten (Identität und Luftfahrerschein) an die Betriebsleitung des Flugplatzes Zell am See erfolgen.
3. Eine Zustimmung zur Landung und zum Abflug darf nur bei ausreichender, gleichmäßiger Schneebedeckung und nur während der Betriebszeiten des Flugplatzes Zell am See erfolgen.
4. Zu/Von dem Außenlandeplatz an- und abfliegende Luftfahrzeuge haben – auf der Frequenz 119,700 MHz, Rufzeichen "Zell Flugplatz" – mit dem Betriebsleiter Funkkontakt rechtzeitig herzustellen und haben alle Anweisungen des Betriebsleiters (An-/Abflugverfahren, Landerichtung u.ä.) zu befolgen.
5. Die in Betracht kommenden Ladeflächen sind für die Dauer der Flugbewegungen vor dem Betreten unbefugter Personen in entsprechender Weise zu sichern.
6. Im Sicherheitsbereich dürfen keine Hindernisse, wie Fahnenmaste, Seilverspannungen, Transparente etc. vorhanden sein.
7. Innerhalb des abgesperrten Areals dürfen sich Unbeteiligte nur in Begleitung einer hierfür ausdrücklich bestimmten, fachkundigen Person aufhalten.
8. Es ist für eine entsprechende Brandbekämpfungsausrüstung und Erste-Hilfe-Leistung vorzusorgen.
9. Das geplante Vorhaben darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und nur bei solchen Wind- und Wetterverhältnissen stattfinden, dass jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen (Sichtflugregeln VFR) ausgeschlossen wird. Die gegebenen Windverhältnisse und Leistungsdaten müssen für die sichere Durchführung der An- und Abflüge in der vorgeschriebenen Weise gegeben sein (Limits im Flughandbuch).

10. Das Überfliegen von Menschenansammlungen ist verboten. Im Zuge des An- und Abfluges ist das Überfliegen von Straßen in geringer Höhe möglichst zu vermeiden. Die An- und Abflüge haben möglichst über unverbautem Gebiet zu erfolgen. Bei Flügen über dicht verbautes Gebiet wird auf die Mindestflughöhen gemäß § 7, Abs. 1 LVR 1957 hingewiesen.
11. Die Flugrouten sind so zu wählen, dass dicht besiedeltes Gebiet (insbesondere Schulen, Krankenhäuser etc.) gemieden wird und Fluglärmissionen so nieder wie möglich gehalten werden.
12. Bei allen notwendigen Flügen ist die mindestnotwendige Treibstoffmenge plus einer Reservemenge für 20 Minuten Flugzeit mitzuführen. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist untersagt. Auf das Rauchverbot und die Verhaltensregeln der §§ 30 und 31 Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1972, wird hingewiesen.
13. Durch diese Bewilligung wird anderen allenfalls erforderlichen Bewilligungen, wie zB zur Durchführung gewerbsmäßiger Flüge etc. nicht vorgegriffen und durch diesen Bescheid solche allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.
14. Der Bescheidnehmer hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung aller in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen zu sorgen.
15. Dieser Bewilligungsbescheid ist unter speziellem Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise allen beteiligten Luftfahrern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

II. Für die erteilte Bewilligung hat die Antragstellerin gemäß TP 382 a (Außenlande genehmigung) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, idgF, einen Betrag von 27,20 zu leisten. Dieser Betrag ist mittels des beiliegenden Zahlscheines innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides an das Amt der Salzburger Landesregierung anzuweisen.

ACHTUNG - HINWEIS!

In der Gesamtsumme von 58,20 die auf dem beiliegenden Zahlschein aufscheint, ist auch ein Betrag von 31,-- zur Vergebührung aller in diesem Verfahren gebührenpflichtigen und nicht gesondert vergebürhten Unterlagen enthalten.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See Zahl: 08/356-299/10-2005 vom 18.11.2005 wurde für den Flugplatz Zell am See die Einschränkung der Betriebsbereitschaft genehmigt, da kein Segelflugbetrieb im Flugplatzbereich stattfindet.

Im Gegenzug wurde seitens der Flugplatz Zell am See BetriebsgmbH um Erteilung der Bewilligung für Außenlandungen und Außenabflüge in dem im Spruch genannten Bereich angesucht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz 1957 dürfen, soweit nicht in Abs. 2 und 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze benützt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz 1957 ist eine Bewilligung für Außenstarts- bzw. Außenlandungen zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenanlandung bestehendes öffentliches Interesse, ein alle falls gegenständliches öffentliches Interesse überwiegt.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, weil gegen die geplanten Außenlandungen keine öffentlichen Interessen entgegen stehen. Die Auflagen und Bedingungen waren jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit an die Bewilligung zu knüpfen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 140 LFG 1957, BGBl.Nr. 253/1957, ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

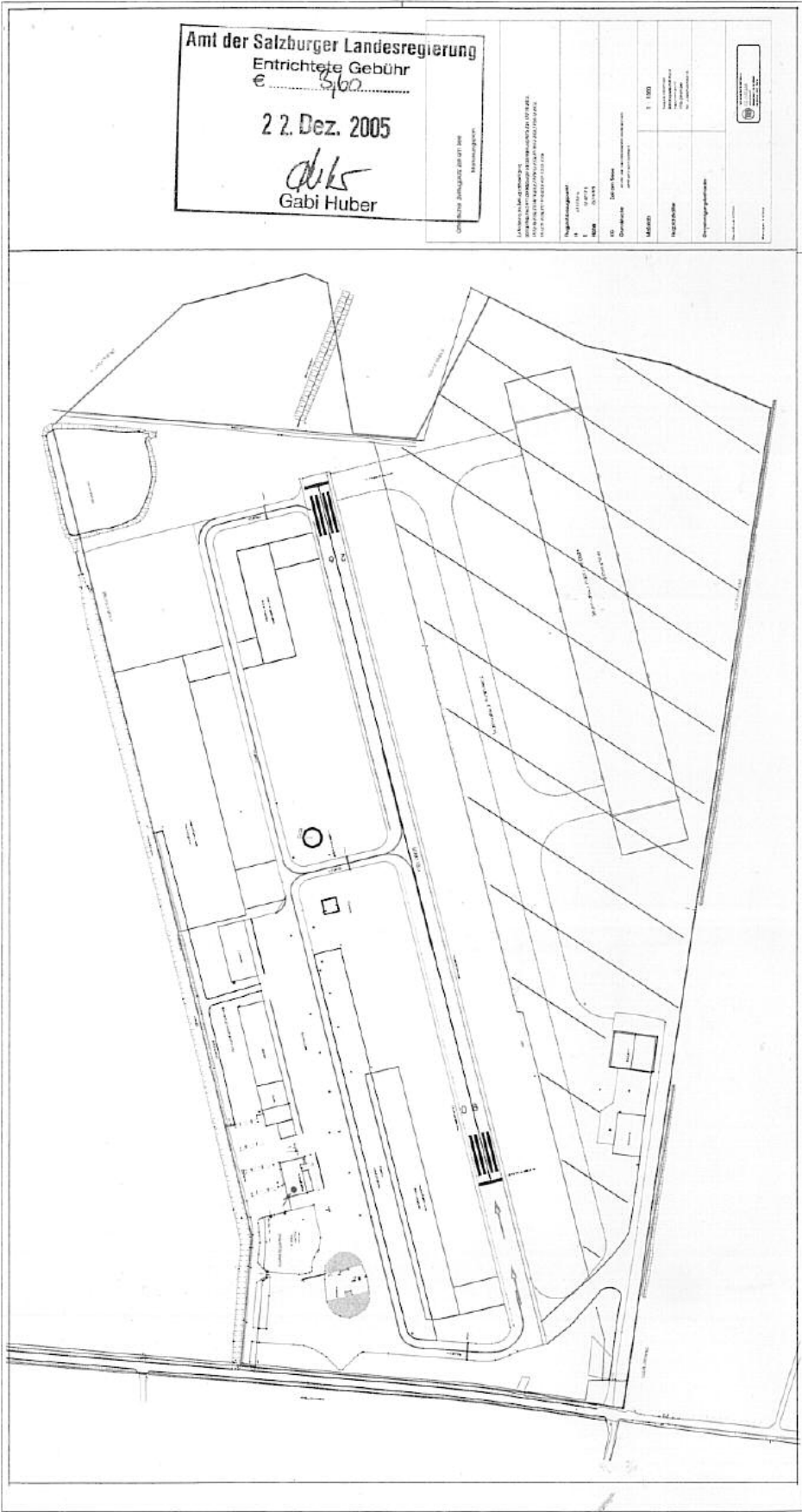
Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180,-- zu entrichten.

Ergeht an:

1. Flugplatz Zell am See Betriebs-GmbH, Kaprunerstraße 15, 5700 Zell am See (**RSb** unter Anschluss eines Zahlscheines); vorab **per eMail**
2. Austro Control GesmbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien; **pereMail**
3. Stadtgemeinde Zell am See, 5700 Zell am See; **pereMail**
4. Polizeiinspektion Zell am See, 5700 Zell am See; **pereMail**
5. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 5700 Zell am See; **per eMail**

Für die Landeshauptfrau
Roman Mair



Amt der Salzburger Landesregierung
 Entrichtete Gebühr € 5,60
 22. Dez. 2005
 GHS
 Gabi Huber

Abteilung 1000

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>